

solche Pflichten in Betracht, die aus den in § 9 StGB genannten Quellen bzw. Entstehungsgründen erwachsen und die hier genannten Merkmale aufweisen.⁵⁰

Die von § 9 StGB erfaßten Pflichten haben den Charakter konkreter Rechtspflichten, unabhängig davon, ob sie in einer speziellen Rechtsbestimmung (Arbeitsschutzanordnung, Straßenverkehrsordnung, Brandschutzanordnungen usw.) gesetzlich im einzelnen geregelt sind. Auch die rechtlich nicht näher geregelten Pflichten (z. B. ungeschriebene Berufsregeln) besitzen nicht ausschließlich moralischen bzw. sozialen Charakter, sondern sie werden durch die gesetzliche Regelung in § 9 StGB ausdrücklich als Rechtspflichten anerkannt und besitzen die gleiche rechtliche Verbindlichkeit wie andere Rechtspflichten.

Strafrechtlich bedeutsame Pflichten im Sinne des § 9 StGB sind solche, die dem „Verantwortlichen ... zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren obliegen“. Dieses Merkmal grenzt die strafrechtlich bedeutsamen Rechtspflichten inhaltlich von anderen Rechtspflichten ab und bestimmt den *allgemeinen* Inhalt der Erfolgsabwendungspflichten.

Bei den *Erfolgsabwendungspflichten* hat die Pflicht zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren jedoch einen ganz *spezifischen Inhalt*, durch den sie sich von anderen strafrechtlich bedeutsamen Pflichten, insbesondere von den sog. einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten, unterscheiden.

Die Erfolgsabwendungspflichten verpflichten den Verantwortlichen nicht nur zur bloßen Vornahme einer Tätigkeit zum Schutz des Objekts (z. B. Hilfeleistung bei Unglücksfällen). Sie enthalten vielmehr die *konkrete und unmittelbare Verpflichtung zur Abwendung von tatbestandsmäßig gekennzeichneten Schäden oder Gefahren* (des „Erfolgs“ i. S. des Strafrechts). Die Erfolgsabwendungspflichten werden durch *zwei wesentliche Kriterien* charakterisiert:

Erstens: Die Pflicht zur Vermeidung von Schäden oder Gefahren resultiert aus einer *besonderen Verantwortung* für den Schutz strafrechtlicher Objekte, die sich aus der gesellschaftlichen Stellung, aus dem Beruf, der ausgeübten Tätigkeit oder sonstigen tatsächlichen Umständen ergibt.

Zweitens: Die Erfolgsabwendungspflichten zielen *direkt auf die Vermeidung und Abwendung von Schäden und Gefahren* ab. Die Vermeidung und Abwendung von Schäden und Gefahren ist der eigentliche und hauptsächliche Inhalt der Erfolgsabwendungspflichten.

Die Erfolgsabwendungspflichten beinhalten zum Teil primär die *Verpflichtung zur Abwendung von Schäden und Gefahren*, wie z. B. die Pflicht des Arztes gegenüber seinen Patienten zur Abwendung gesundheitlicher Schäden. In ihrer Mehrzahl handelt es sich bei den Erfolgsabwendungspflichten jedoch um solche, die positiv die Durchführung bestimmter gesellschaftlicher oder persönlicher Tätigkeiten regeln und damit implizite ein solches Verhalten bei der Realisierung der gesellschaftlichen oder persönlichen Ziele vorschreiben, das Gefahren und Schäden weitgehend ausschließt. Sie haben hier nach ihrem unmittelbaren Inhalt den Charakter von *Sorgfaltspflichten* und *Sicherheitsbestimmungen* (wie insbesondere

⁵⁰ Zur gesetzlichen Regelung der Pflichten in § 9 StGB vgl. S. Wittenbeck/H. Pompoes, „Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB“, Neue Justiz, 16/1971, S.475 und die dort angegebene Literatur.